

## Elektronische Mobilitätshilfen

**Elektrostehroller auf dem Vormarsch! Seit Juli 2009 kennt die StVO eine neue Fahrzeugklasse, die elektronische Mobilitätshilfe. Handelt es sich dabei um ein Spaßgerät für Gutbetuchte oder gar um ein neues Verkehrsmittel zur stadtverträglichen Mobilität?**

### Definition

Unter einem Elektrostehroller oder „Segway PT“ (Personentransporter des Herstellers Segway) wird ein selbstbalancierendes einachsiges Zweirad verstanden, dessen Räder durch eine etwa 40 x 40 cm große Trittfläche miteinander verbunden sind. Eine Lenkerstange, die vertikal zur Trittfläche angebracht ist, dient der Halterung des Lenkbügels, an dem sich der Fahrer während der Fahrt festhält. Das Lenken erfolgt bei den älteren Modellen über einen Drehgriff am Lenkbügel, bei den neuen Modellen ab Herbst 2006 über eine Seitwärtsbewegung der Lenkerstange. Beschleunigt wird durch eine Vorwärtsneigung des Körperschwerpunktes, gebremst durch das Einnehmen einer aufrechten Körperposition. Durch Zurücklehnen des Körpers fährt der Roller nach hinten, wobei eine ausgeklügelte Elektronik bei allen Fahrmanövern ein Umkippen verhindert.

Der Antrieb des in der Standardversion knapp 50 kg schweren Gefährts besteht aus einem Elektromotor mit Akkumulatoren, der eine Reichweite von 38 km zulässt. Der „Segway PT“ wurde 2001 erstmalig der Öffentlichkeit vorgestellt und wird seitdem in den USA und im europäischen Ausland vor allem als Patrouillenfahrzeug für Sicherheitsdienste und Polizei sowie als Personentransporter auf Flughäfen, Golfplätzen und bei Stadtführungen eingesetzt.

### Zulassungsfragen

In Deutschland war das Fahren mit dem „Segway PT“ im öffentlichen Straßenraum anfangs verboten, bis immer mehr Bundesländer Ausnahmegenehmigungen erließen. Doch erst seit der Verordnung über die Teilnahme elektronischer Mobilitätshilfen am Verkehr, die im Juli 2009 in Kraft trat, dürfen die Elektrostehroller offiziell am Straßenverkehr teilnehmen. Gefährte der neu geschaffenen Fahrzeugklasse „elektronische Mobilitätshilfe“ dürfen maximal 20 km/h schnell und 70 cm breit sein und müssen über Licht und Klingel verfügen.

Der als Kfz eingestufte „Segway“ ist zur Benutzung von Fahrradstraßen, Radwegen, Radfahrstreifen und Schutzstreifen verpflichtet (verboten ist hingegen das Befahren von Einbahnstraßen, die für den Radverkehr in Gegenrichtung geöffnet sind). Sind keine Radverkehrsanlagen vorhanden, darf auch die Fahrbahn befahren werden, außerhalb von Ortschaften jedoch nur auf Wegen und Straßen untergeordneter Verkehrsbedeutung, nicht aber auf Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen. Auf der Fahrbahn gilt ein striktes Rechtsfahrgebot, auf allen anderen Verkehrsflächen muss die Geschwindigkeit angepasst werden, wobei Fußgänger grundsätzlich Vorrang haben und Radfahrern das Überholen zu ermöglichen ist. Durch eine Ausnahmegenehmigung kann auch die Nutzung anderer Verkehrsflächen z. B. für körperlich Behinderte oder für Stadtführungen erlaubt werden.

Voraussetzungen für die Nutzung sind ein Mofa-Führerschein sowie der Nachweis einer Haftpflichtversicherung (Versicherungskennzeichen).

### ADAC-Position

Der ADAC begrüßt die Einführung der neuen Fahrzeugklasse und die Pflicht zur Nutzung von Radverkehrsanlagen, weil damit die konfliktträchtige Nutzung von Gehwegen vermieden wird. Der ADAC appelliert an die Fahrer der Elektrostehroller, sich beim Fahrzeugkauf ausgiebig einweisen zu lassen, in verkehrsberuhigten Bereichen die ersten Fahrübungen bei Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) vorzunehmen und freiwillig einen Helm zu tragen. Ob sich der „Segway PT“ im Stadtverkehr durchsetzen wird, bleibt angesichts des hohen Preises von 6.000 € offen. Zweifellos stellt das neue Gefährt aufgrund seines geringen Platzbedarfs (auch beim Parken) und seines Elektroantriebs ein stadtverträgliches Verkehrsmittel dar.

